

COVID-19 als Arbeitsunfall

Kann die Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 einen Arbeitsunfall darstellen?

Sofern die Infektionskrankheit durch eine Einwirkung bei der versicherten Tätigkeit (z. B. Beschäftigung) verursacht wurde, kann eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 einen Arbeitsunfall darstellen.

Wann ist grundsätzlich eine Unfallanzeige zu erstellen?

Die Anzeige ist zu erstellen, wenn ein Arbeitsunfall oder ein Wegeunfall (z. B. Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen oder den Tod eines Versicherten zur Folge hat.

In welchen Fällen ist beim Auftreten von COVID-19 im Betrieb eine Unfallanzeige zu erstatten?

Eine Unfallanzeige ist grundsätzlich nicht schon dann zu erstatten, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter an COVID-19 erkrankt ist, sondern nur, wenn die folgenden Voraussetzungen gemeinsam vorliegen:

- Mitarbeiterin oder Mitarbeiter wurde positiv auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 getestet,
- Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zeigt Krankheitssymptome (z. B. Fieber, Husten, Störungen des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Atemnot/Atembeschwerden, Lungenentzündung etc.),
- die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat den Verdacht, dass die Infektion im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit erfolgt ist,
- Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen.

In welchen Fällen liegt der Verdacht nahe, dass die Infektion bei der beruflichen Tätigkeit erfolgt ist?

Der Verdacht liegt nahe, wenn die infizierte Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einen intensiven beruflichen Kontakt (Erläuterungen siehe unten) mit einer Indexperson (Person, die nachweislich mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert ist) hatte. Hierbei kommt es vor allem auf die Dauer und die Intensität des Kontaktes im konkreten Einzelfall an.

Beispiel: Eine Kollegin oder ein Kollege, die/der ebenfalls mit dem Virus infiziert ist/war, hat sich mit der infizierten Mitarbeiterin oder dem infizierten Mitarbeiter in den letzten 14 Tagen am selben Ort (z. B. im selben Büro/im selben Verkaufsbereich) aufgehalten. Vergleichbar ist ein intensiver beruflicher Kontakt in den letzten 14 Tagen mit einer infizierten Lieferantin oder einem infizierten Lieferanten. In Betracht kommt auch ein intensiver Kontakt mit einer infizierten Kundin oder einem infizierten Kunden.

Entsprechendes gilt, wenn die Infektion nachvollziehbar auf dem Weg zur oder von der Arbeit erfolgt ist. Insbesondere ist hier an vom Unternehmen organisierte Gruppenbeförderung oder Fahrgemeinschaften von Versicherten zu denken.

Lässt sich keine konkrete Indexperson feststellen, kann im Einzelfall auch das Vorhandensein einer größeren Anzahl nachweislich infizierter Personen innerhalb eines Betriebs oder einer Einrichtung ausreichen. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass konkrete, die Infektion begünstigende Bedingungen bei der versicherten Tätigkeit vorgelegen haben. Diese Fallgruppe kann zum Beispiel einschlägig sein bei Fällen eines Massenausbruchs in der Fleischindustrie.

Infektionen, die in grundsätzlich unversicherten Lebensbereichen (z. B. beim Kantinenbesuch oder in Gemeinschaftsunterkünften) eintreten, können nur in eng begrenzten Ausnahmefällen als Arbeitsunfälle gelten. Voraussetzung ist, dass dort eine gesteigerte Infektionsgefahr bestand, die der unternehmerischen Sphäre zuzurechnen ist.

Was bedeutet intensiver beruflicher Kontakt?

Ob ein intensiver beruflicher Kontakt vorgelegen hat, ist immer anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen. Als Anhaltspunkte können eine Distanz von weniger als 1,5 m und ein Kontakt von mehr als 10 Minuten dienen. Im Einzelfall kann auch ein zeitlich kürzerer Kontakt ausreichen, wenn es sich um eine besonders intensive Begegnung gehandelt hat. Umgekehrt kann dies für einen längeren Kontakt gelten, obwohl der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wurde.

Zu berücksichtigen ist aber auch die Art der Tätigkeit (bei schwerer körperlicher Arbeit und mangelnder Lüftung kann das Ansteckungsrisiko höher sein), ob ein Mund-Nasen-Schutz getragen wurde sowie die Größe, die Belüftung und die Temperatur der Räumlichkeiten.

Müssen sich Beschäftigte mit Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung bei einem Durchgangsarzt vorstellen?

Nein – eine Vorstellung beim Durchgangsarzt, einzig zur Aufnahme der versicherungsrechtlich relevanten Daten, ist aus Gründen der Infektionsprävention nicht sinnvoll. Durchgangsärzte führen keinen Test und keine Behandlung bei COVID-19-Erkrankungen durch. Vor dem Hintergrund der besonderen Sachlage, der Quarantäneauflagen, der erforderlichen fachspezifischen Behandlung und der Gefahr der Kontamination der Arztpraxen, ist von der Vorstellung beim Durchgangsarzt abzusehen. Nach den Empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sollen sich Personen, die eine Infektion vermuten, telefonisch an das zuständige Gesundheitsamt oder ihren Hausarzt wenden, die dann die Koordination übernehmen. Bei einem positiven Befund einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters im Betrieb, muss die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber umgehend das weitere Vorgehen mit dem zuständigen Gesundheitsamt abstimmen und veranlassen.

Ist eine Unfallanzeige zu erstellen, wenn das Gesundheitsamt anordnet, dass Beschäftigte in Quarantäne müssen?

Wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nicht mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert ist oder zwar infiziert ist, aber keine Symptome aufweist, liegt keine Arbeitsunfähigkeit vor. Wurde lediglich eine Quarantäne angeordnet, ist folglich keine Unfallanzeige zu erstellen.

Ist eine Unfallanzeige zu erstellen, wenn die Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 symptomlos verlaufen ist?

In einem solchen Fall müssen Sie keine Unfallanzeige erstellen. Allerdings empfehlen wir alle Tatsachen, die mit der Infektion zusammenhängen im Verbandbuch zu dokumentieren. Kommt es nach einiger Zeit doch noch zu einer Erkrankung im Zusammenhang mit der Infektion, helfen diese Daten uns bei der Ermittlung.

Gibt es Besonderheiten, die bei der Erstellung einer Unfallanzeige im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung zu beachten sind?

Grundsätzlich gelten keine Besonderheiten für die Erstattung der Unfallanzeige im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung. Mit den beigefügten Erläuterungen zu einzelnen Fragen der Unfallanzeige wollen wir Ihnen eine Hilfestellung für das Ausfüllen der Unfallanzeige geben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass immer die Umstände des konkreten Einzelfalls entscheidend sind. Für weitergehende Fragen zum Thema COVID-19 als Arbeitsunfall und die entsprechende Unfallmeldung steht Ihnen gerne Frau Isabelle Klostermann telefonisch (0621 183 – 5458) oder per Email (I.Klostermann@bghw.de) zur Verfügung.

Stand: 20.06.2022

I. Erläuterungen zur Unfallanzeige

Wer muss den Unfall anzeigen?	Unternehmerinnen und Unternehmer. Diese können auch Personen bevollmächtigen, die Unfallanzeige zu erstatten.
Wann ist ein Unfall anzuzeigen?	Arbeitsunfälle und Wegeunfälle (z. B.: Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) sind anzuzeigen, wenn sie zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen oder zum Tod der versicherten Person führen.
Wer erhält die Unfallanzeige?	<ul style="list-style-type: none">– Der zuständige Unfallversicherungsträger (UV-Träger).– Unterliegt das Unternehmen der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht (bei landwirtschaftlichen Betrieben, nur soweit sie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen), ist ein Exemplar an die für den Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde (z. B. Gewerbeaufsichtsamt, Amt für Arbeitsschutz) zu senden.– Unterliegt das Unternehmen der bergbehördlichen Aufsicht, erhält die zuständige untere Bergbehörde ein Exemplar.– Ein Exemplar bleibt zur Dokumentation im Unternehmen.– Ein Exemplar erhält der Betriebsrat (Personalrat), falls vorhanden. Die Unfallanzeige ist vom Betriebsrat (Personalrat) mit zu unterzeichnen.
Wer ist zu informieren ?	<ul style="list-style-type: none">– Versicherte Personen sind auf Ihr Recht hinzuweisen, dass sie eine Kopie der Unfallanzeige verlangen können.– Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen und -ärzte.
Wie ist die Unfallanzeige zu erstatten?	Per Post oder online, wenn der UV-Träger dies anbietet.
Welche Frist gilt für die Unfallanzeige?	Innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis vom Unfall.
Was ist bei schweren Unfällen, Massenunfällen und Todesfällen zu beachten?	Tödliche Unfälle, Massenunfälle und Unfälle mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden sind sofort per Telefon, Fax oder E-Mail dem zuständigen UV-Träger und ggf. der zuständigen staatlichen Behörde (z. B. Gewerbeaufsichtsamt, untere Bergbehörde) zu melden.

II. Erläuterungen zu einzelnen Fragen der Unfallanzeige

- Anzugeben ist die Unternehmensnummer (Mitgliedsnummer) beim UV-Träger (z. B. enthalten im Beitragsbescheid oder im Bescheid über die Zuständigkeit).
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sind im Unternehmen tätige Beschäftigte einer Zeitarbeitsfirma oder eines Personaldienstleisters. Es liegt ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vor.
- Hier sind Angaben zu machen, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer eine natürliche Person ist, auf die sich das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil auswirkt (z. B. Einzelunternehmerin oder persönlich haftender Gesellschafter einer OHG). Das Feld „verwandt“ ist auch dann anzukreuzen, wenn die versicherte Person mit der Unternehmerin oder dem Unternehmer bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert oder deren bzw. dessen Pflegekind ist.
- Bei gesetzlicher Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld genügen Name, PLZ und Ort der Kasse; in anderen Fällen bitte Art der Versicherung angeben (z. B. Privatversicherung, Krankenversicherung für Rentnerinnen und Rentner, Familienversicherung, freiwillige Versicherung bei gesetzlicher Krankenkasse).
- Hier soll der Unfall mit seinen näheren Umständen detailliert geschildert werden: Wo, wie, warum, unter welchen Umständen? Beteiligte Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder Gefahrstoffe? Insbesondere auf die folgenden Punkte ist einzugehen:
 - Betriebsteil, in dem sich der Unfall ereignete: z. B. Büro, Schlosserei, Verkaufstheke, Betriebshof, Gewächshaus, Stall
 - Tätigkeit, die die verletzte Person ausübte: z. B. ... bediente eine Kundin, ... trug Unterlagen zum Konstruktionsbüro, ... schlug einen Bolzen heraus, ... entlud Lieferwagen, ... reparierte Maschine (Art, Hersteller, Typ, Baujahr)

- Umstände, die den Verlauf des Unfalls kennzeichnen (Was löste den Unfall aus, welche Arbeitsmittel wurden benutzt, an welchen Maschinen und Anlagen wurde gearbeitet?); z. B.:
 - ... beugte sich zu weit zur Seite, dadurch rutschte die Leiter weg und die Person stürzte 3 m in die Tiefe,
 - ... verkantete das Holz und wurde von der Holzkreissäge (Hersteller, Typ, Baujahr) erfasst,
 - ... rutschte aus, weil auf dem Boden Abfall/Schmutz/Öl/Dung lag.
- Waren Arbeitsbedingungen wie Hitze, Kälte, Lärm, Staub, Strahlung gegeben, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen könnten?
Wurde mit Gefahrstoffen umgegangen, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen könnten?

Die Unfallschilderung können Sie auf der Rückseite oder auf einem Beiblatt fortsetzen.

- 18 Beispiele: rechter Unterarm, linker Zeigefinger, linker Fuß und rechte Kopfseite
- 19 Beispiele: Prellung, Knochenbruch, Verstauchung, Verbrennung, Platzwunde, Schnittverletzung
- 23 Hier einsetzen z. B. Einzelhandelskaufmann, Buchhalterin, Maurer, Mechatronikerin, Pflegefachkraft, Landwirt, Gärtnerin, und nicht „Arbeiter“, „Angestellte“ oder „Unternehmerin“
- 25 Beispiele: Büro, Lager, Schlosserei, Labor, Lebensmittelabteilung, Fabrikhof, Bauhof

III. Ergänzende Erläuterungen zu einzelnen Fragen der Unfallanzeige bei Corona-Infektionen

- 14 Statt Tödlicher Unfall: Hat die Erkrankung mit COVID-19 bei der betroffenen Person zu einem tödlichen Krankheitsverlauf geführt?
- 15 Statt Unfallzeitpunkt: Zu welchem konkreten Zeitpunkt gehen Sie davon aus, dass eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 eingetreten ist? Ggf. benennen Sie bitte den Zeitpunkt, ab wann Sie Kenntnis über den positiven Laborbefund der betroffenen Person hatten.
- 16 Statt Unfallort: Hatte die betroffene Person im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit einer Indexperson Kontakt, die zu dem Zeitpunkt nachweislich mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert war? Zu dem Zeitpunkt des Kontaktes muss kein Laborbefund vorgelegen haben. Es ist ausreichend, wenn dies erst später bekannt wurde und so der Infektionszeitraum ermittelbar ist. Wenn ja, dann nennen Sie uns bitte den Namen der Indexperson.
- 17 Hier soll die Virusinfektion mit ihren näheren Umständen detailliert geschildert werden: Wo, wie, warum, unter welchen Umständen? Beteiligte Personen, Kenntnis über labornachweisliche Infizierung? Insbesondere bitten wir auf die folgenden Punkte einzugehen:
 - Betriebsteil, in dem sich die Infizierung überwiegend wahrscheinlich ereignete: z. B. Büro, Schlosserei, Verkaufstheke, Betriebschef
 - Tätigkeit, die die sich infizierende Person ausübte: z. B. ... Besprechung mit Kollegen, ... Gespräch mit einem Lieferanten, ... war im Kundengespräch
 - Umstände, die den Verlauf der Infizierung kennzeichnen (Was löste die Infizierung aus, mit welchen Personen kam der bzw. die Beschäftigte in Kontakt?) Zum Beispiel:

Sind/Waren weitere Personen im Unternehmen mit dem Virus infiziert und hatte der bzw. die Beschäftigte unmittelbaren Kontakt? Wenn ja benennen Sie diese bitte.

Wann traten die Symptome konkret auf?

Die Schilderungen können Sie auf der Rückseite oder auf einem Beiblatt fortsetzen.

- 18 Statt verletzter Körperteile tragen Sie bitte die konkret gestellte Diagnose ein:

Beispiele: Corona-Virus, SARS-CoV-2 bzw. COVID-19
- 19 Statt Art der Verletzung: Tragen Sie hier bitte ein, welche Krankheitssymptome sich bei der betroffenen Person gezeigt haben.

Beispiele: Fieber, Husten, Störungen des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Atemnot/Atembeschwerden, Lungenentzündung etc.